Entgeltordnung

für die Sing- und Musikschule Steigerwald e.V. (gültig ab 1.9.2024)

<u>Unterrichtsart</u>	Dauer des		<u>Fälligkeitstermine</u>
	Unterrichts in Min.	gesamt für das jeweilige	zum <u>15.10.</u> und <u>15.03.</u> des Schuljahres
		ganze Schuljahr	sind jeweils zu entrichten

GRUNDFÄCHER - Elementare Musikpädagogik

Musikwichtel / Musikgarten Eltern/Kind- Gruppe für Kinder von 18 – 36 Monaten	45	200,00€	100,00€
MFE Musikalische Früherziehung für Kinder von 3 – 5 Jahren	45	200,00€	100,00€
MGA Musikalische Grundausbildung für Kinder von 6 – 7 Jahren	45	200,00 €	100,00€

HAUPTFÄCHER – Instrumental / Gesang

E 45 Einzelunterricht	45	996,00€	498,00 €
E 30 Einzelunterricht	30	683,00 €	341,50 €
2-er Gruppenunterricht	45	505,00 €	252,50 €
3-er Gruppenunterricht	45	335,00 €	167,50 €
Ensemble, Orchester, Musiktheorie und Gehörbildung <u>als Hauptfach</u>	45	115,00 €	57,50 €
Ensemble, Orchester, Musiktheorie und Gehörbildung <u>als Nebenfach bei</u> <u>Hauptfach-Belegung</u>	45	kostenfrei	kostenfrei

Für Schüler, die nicht in einer Mitgliedsgemeinde der Sing- und Musikschule Steigerwald e.V. wohnen, sowie für Erwachsene ab dem 18.Lebensjahr, die sich nicht mehr in Ausbildung oder im Studium befinden, ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von derzeit 380 € pro Schuljahr zu entrichten.

Ermäßigungen

Geschwister-Ermäßigung	für das 2.Kind 20 % für das 3.Kind 30 % jedes weitere Kind 40%.	Belegt ein Kind mehrere Unterrichtsfächer, so sind die Kosten für das Fach mit dem höchsten Kostensatz in voller Höhe zu entrichten.
Zweitfach-Ermäßigung	nur für das 2.Fach 20 %	Als 1. Unterrichtsfach gilt das mit dem höchsten Kostensatz. Ein zweites oder weiteres Kind, welches mehrere Unterrichtsangebote nutzt, erhält die Ermäßigung auf den Gesamtbetrag.
Begabtenförderung	maximal 20 %	Besonders begabten Schülern kann auf Vorschlag des Musiklehrers eine Ermäßigung auf höchstens ein Unterrichtsfach gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachliche Leiter im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden der SMS e.V.
Sozialermäßigung	bis zu 50%	Kann auf Antrag gewährt werden, wenn nach der sozialen Lage des Einzelfalles die volle Kostenerhebung unbillig wäre.